

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.] Stralauer Platz 34 | 10243 Berlin

Kanzlei des Gerichts der Europäischen Union Rue du Fort Niedergrünewald L-2925 Luxemburg Luxemburg

per e-Curia, ID R120154

Berlin, 13.09.2023

Unser Zeichen: 000029-23 /AW /bs

Dokumentennummer: 805222

KLAGE

in der Sache

Aurelia Stiftung

Bismarckallee 9, 14193 Berlin

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt Dr. Achim Willand Gaßner, Groth, Siederer & Coll. Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Stralauer Platz 34, 10243 Berlin

gegen

die Europäische Kommission, 1049 Brüssel, Belgien

- Beklagte -

- Klägerin -

wegen: Antrag auf interne Überprüfung der Verlängerung der Geneh-

migung für den Wirkstoff Glyphosat nach Art. 10 der VO (EG)

1367/2006.

Berlin

EnergieForum Berlin Stralauer Platz 34 10243 Berlin Tel. 030 726 10 26 0 Fax. 030 726 10 26 10 berlin@ggsc.de www.ggsc.de

Berlin

Prof. Hartmut Gaßner Dr. Klaus-Martin Groth Wolfgang Siederer Katrin Jänicke

Caroline von Bechtolsheim

Dr. Achim Willand Dr. Jochen Fischer Dr. Frank Wenzel Dr. Maren Wittzack Dr. Gerrit Aschmann Dr. Georg Buchholz Jens Kröcher

Dr. Sebastian Schattenfroh Prof. Dr. Jörg Beckmann

Dr. Joachim Wrase

Isabelle-Konstanze Charlier, M.E.S.

Dr. Markus Behnisch Wiebke Richmann Linus Viezens Till Schwerkolt Dr. Manuel Schwind Dr. Benjamin Tschida Franziska Kaschluhn René Hermann Daniela Weber Gina Benkert Stefanie Jauernik

Linda Reiche Ida Oswalt

Henriette Albrecht Maike Raether

Christian Steinhäuser, M.A.

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

AG Berlin-Charlottenburg PR 578 B **Umsatzsteuer ID**

DE190818301

Bankverbindung

Berliner Sparkasse BIC: BELADEBEXXX

IBAN: DE43 1005 0000 0790 0105 42



2 | 41

Namens und in Vollmacht der Klägerin erheben wir gemäß Art. 263 AEUV Klage und beantragen:

- 1. die Entscheidung Ares(2023)4611321 der Kommission vom 03.07.2023, der Klägerin zugegangen an dem selben Tage, für nichtig zu erklären;
- 2. der Beklagten die Kosten des Rechtsstreites aufzuerlegen.

Der Unterzeichner ist Rechtsanwalt in der Bundesrepublik Deutschland und seit 1997 Mitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin. Zum Nachweis der Auftretensberechtigung wird auf den schon bei der Kanzlei hinterlegten Auszug aus dem Anwaltsverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer verwiesen. Daher ist der Unterzeichner berechtigt, vor dem Europäischen Gericht aufzutreten (Art. 51 Abs. 2 VerfO EuG).

Wir sind von der Klägerin ordnungsgemäß bevollmächtigt worden.

- Vollmacht, unterzeichnet von den Vorstandsmitgliedern der Aurelia Stiftung, Thomas Radetzki und Matthias Wolfschmidt, beigefügt als **Anlage A.1**. –

Nähere Informationen zur Klägerin folgen unter C.

Zum Zwecke der Übersicht folgt ein Inhaltsverzeichnis dieser Klageschrift:



Α.	Geg	gens	tanc	l des Rechtsstreits und Zulässigkeit der Klage	4
В.	Kla	gegr	ünd	e - Übersicht	4
C.	Info	rma	tion	en zur Klägerin	5
	I. II. III. IV.	Vor Übe	rang er zw	ngige juristische Person ohne Erwerbscharakter jiges Ziel: Förderung des Umweltschutzes veijähriges Bestehen und aktive Verfolgung der Ziele ifungsgegenstand fällt unter die o.g. Ziele und Tätigkeiten	5 6 8 11
D.	Zul	ässig	gkeit	des Antrags auf Überprüfung nach Art. 10 VO 1367/2006	11
E.	Abl	auf d	des E	Erneuerungsverfahrens für die Genehmigung von Glyphosat	12
F.	Erlä	iutei	rung	der Klagegründe	15
	I.	Klagegrund 1: Verstoß gegen Art. 17 durch Verfolgung eines rechtswidrigen Zwecks (irregulärer Verfahrensschritt)			
		1. 2.		rag der Klägerin und Überprüfung durch die Kommission sweitung nach Art. 17 nur für einen regulären Verfahrensschritt	16 17
			a) b) c)	Maßgebliche Verfahrensregeln nebst Fristbestimmungen Abschließender Charakter der Verfahrensregeln Schlussfolgerungen für das Verhältnis zu Art. 17 und dessen Anwendungsbereich	18 20 21
		3. 4.	Ver	nlussfolgerung: die Verlängerung dient einem irregulären fahrensschritt ndlungsoptionen der Beklagten anstelle der Verlängerung	23 23
			a) b)	Entscheidung über die Erneuerung Verzicht auf Verlängerung – Auslaufenlassen der Genehmigung	24 24
	II.			und 2: Fehlerhafte Anwendung des Art. 17 VO 1107/2009 - vortlichkeit des Antragstellers für die Lücken der Risikoprüfung	25
		1. 2. 3.	Red Ver	rag der Klägerin und Überprüfung durch die Kommission htlicher Ausgangspunkt und Nachweisflicht des Antragstellers antwortung des Antragstellers für Verzögerungen im euerungsverfahren	25 27
	III.	Kla		und 3: Fehlerhafte Abwägung im Rahmen des Risikomanagements	29 33
		1. 2. 3.	Ant Ver	rag der Klägerin und Überprüfung durch die Kommission pflichtung der Kommission zur Abwägung vertung der Kommissionsentscheidung	33 34 36
	IV. V.			und 4: Verstoß gegen das Vorsorgeprinzip und 5: Verstoß gegen die Begründungspflicht	37 38
Anl	ager	verz	zeicł	nnis	40

Dokumentnummer: 805222 3 | 41



Α. Gegenstand des Rechtsstreits und Zulässigkeit der Klage

1

Die vorliegende Klage nach Art. 263 Abs. 4 AEUV richtet sich gegen den Beschluss der 2 Beklagten, mit dem diese den Antrag der Klägerin auf interne Überprüfung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2364 (ABI. EU L 333/10 vom 15.12.2022) betreffend die Verlängerung der Genehmigung für den Wirkstoff Glyphosat als unbegründet zurückgewiesen hat.

3

- Schreiben der Kommissarin Stella Kyriakides vom 03.07.2023 mit dem "Annex - Assessment of the grounds for the request of internal review of the Commission Regulation" vom 03.07.2023, Ares(2023) 4611321, beigefügt als Anlage A.2 (nachfolgend auch "Beschluss" genannt)-

Die Klägerin hat in ihrem Antrag nach Art. 10 Abs. 1 der VO (EG) 1367/2006 vom 4 30.01.2023,

5

- Antrag der Aurelia Stiftung, vertreten vom Rechtsanwaltsbüro [GGSC], vom 30.01.2023, beigefügt als Anlage A.3 (nachfolgend auch "Antrag" genannt) -

die Gründe dargelegt, warum die Durchführungsverordnung 2022/2364 (nachfolgend 6 auch "Verlängerungsverordnung" genannt) unionsrechtswidrig und aufzuheben ist.

Die Kommission hält die Verlängerungsverordnung dagegen für unionsrechtskonform. 7

Die Klägerin stuft das Schreiben der Kommission vom 03.07.2023 (Anlage A.3) als Beschluss ein, der mit der Nichtigkeitsklage nach Art. 263 Abs. 4 AEUV angefochten werden kann; der Beschluss der Kommission ist die Handlung eines Unionsorgans mit unmittelbarer und individueller Rechtswirkung gegenüber der Klägerin. Diese hat nach Art. 10 VO 1367/2006 Anspruch auf ordnungsgemäße Überprüfung der Verlängerungsverordnung; die Überprüfung durch die Kommission hätte zu dem Ergebnis kommen müssen, dass die Verlängerungsverordnung unionsrechtswidrig und aufzuheben ist. Durch die fehlerhafte Überprüfung seitens der Kommission ist die Klägerin beschwert.

9

Die Klage ist innerhalb der zweimonatigen Frist nach Art. 263 Abs. 6 AEUV erhoben.

10

B. Klagegründe - Übersicht

Die Verlängerungsverordnung basiert auf Art. 17 Abs. 1 VO (EG) 1107/2009.

11



	nungsgemäße Überprüfung dieser Verlängerungsverordnung verletzt; bei der Überprüfung sind der Kommission nämlich Rechtsfehler unterlaufen. Die Klägerin macht folgende Klagegründe geltend:				
	Klagegrund 1:	Verstoß gegen Art. 17 Abs. 1 und Art. 20 VO 1107/2009 durch die Verlängerung zum Zwecke eines irregulären Verfahrensschrittes	13		
	Klagegrund 2:	Verstoß gegen Art. 17 Abs. 1 VO 1107/2009 durch fehlerhafte Prüfung, ob der Antragsteller verantwortlich ist für die Gründe, aus denen über die Erneuerung noch nicht entschieden werden konnte	14		
	Klagegrund 3:	Verstoß gegen Art. 17 Abs. 1 VO 1107/2009 durch unzureichende Berücksichtigung von Belangen des Gesundheits- und Umweltschutzes	15		
	Klagegrund 4:	Verstoß gegen das Vorsorgeprinzip	16		
	Klagegrund 5:	Verstoß gegen die Begründungspflicht.	17		
C.	Informationen	zur Klägerin	18		
	Die Aurelia Stiftung ist eine rechtsfähige, in Deutschland anerkannte Stiftung des bürgerlichen Rechts.				
	Die Klägerin wird gem. § 7 ihrer Satzung vertreten durch den Vorstand.				
	- Satzung der	Klägerin mit Stand vom 31.05.2017, beigefügt als Anlage A.4 -	21		
	Die zwei Vorst schrieben.	andsmitglieder der Stiftung haben die Vollmacht (Anlage A.1) unter-	22		
	Die Klägerin hat in ihrem Antrag vom 30.01.2023 (Anlage A.3) dargelegt, dass sie als Nichtregierungsorganisation nach Art. 11 der VO (EG) 1367/2006 berechtigt ist, diesen Antrag zu stellen.				
	I. Unabhär	ngige juristische Person ohne Erwerbscharakter	24		
		otschem Recht sind Stiftungen juristische Personen, die auf Basis von Stifchäft und Anerkennung rechtsfähig sind (§ 80 Absätze 1 und 2 BGB).	25		
	reli	tiftungsgeschäft vom 16./17./18.11.2015, vgl. Anerkennung der Au- a Stiftung durch das Regierungspräsidium Tübingen vom 11.2015, beigefügt als Anlage A.5 -	26		

Die Beklagte hat mit ihrem Beschluss vom 03.07.2023 das Recht der Klägerin auf ord- 12

Dokumentnummer: 805222 5 | 41



- vgl. § 2 Abs. 1 der Stiftungssatzung in der Fassung vom 31.05.2017 (Anlage A.4) -	27
Die Aurelia Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und keine wirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecke. Die Stiftung handelt damit ohne Erwerbscharakter i. S. d. Art. 11 Abs. 1 lit.a) Verordnung 1367/2006.	28
Dies hat das zuständige Finanzamt anerkannt und bescheinigt, dass die Aurelia Stiftung ausschließlich und unmittelbar mehrere gemeinnützige Zwecke, insbesondere auch den Naturschutz, die Landschaftspflege und den Tierschutz, fördert.	29
- Finanzamt für Körperschaften I Berlin vom 14.02.2018 und 19.07.2021, beigefügt als Anlage A.6 -	30
Vorrangiges Ziel: Förderung des Umweltschutzes	31
Die Förderung des Umweltschutzes im Rahmen des Umweltrechts ist vorrangiges Ziel der Aurelia Stiftung. Die Stiftung wurde vor dem Hintergrund des globalen	32
Bienensterbens und der Schlüsselfunktion der Honigbiene für den Naturhaushalt, insbesondere für die Stabilität des Ökosystems und die Fruchtbarkeit von Landschaften, gegründet (vgl. Präambel zur Stiftungssatzung, Anlage 2, S. 1).	
insbesondere für die Stabilität des Ökosystems und die Fruchtbarkeit von Land-	33
insbesondere für die Stabilität des Ökosystems und die Fruchtbarkeit von Landschaften, gegründet (vgl. Präambel zur Stiftungssatzung, Anlage 2, S. 1). Nach § 2 Abs. 2 der Stiftungssatzung ist Zweck der Aurelia Stiftung die Förderung	33
insbesondere für die Stabilität des Ökosystems und die Fruchtbarkeit von Landschaften, gegründet (vgl. Präambel zur Stiftungssatzung, Anlage 2, S. 1). Nach § 2 Abs. 2 der Stiftungssatzung ist Zweck der Aurelia Stiftung die Förderung von:	
insbesondere für die Stabilität des Ökosystems und die Fruchtbarkeit von Landschaften, gegründet (vgl. Präambel zur Stiftungssatzung, Anlage 2, S. 1). Nach § 2 Abs. 2 der Stiftungssatzung ist Zweck der Aurelia Stiftung die Förderung von: "a) Wissenschaft und Forschung	34
insbesondere für die Stabilität des Ökosystems und die Fruchtbarkeit von Landschaften, gegründet (vgl. Präambel zur Stiftungssatzung, Anlage 2, S. 1). Nach § 2 Abs. 2 der Stiftungssatzung ist Zweck der Aurelia Stiftung die Förderung von: "a) Wissenschaft und Forschung b) Erziehung, Volks- und Berufsbildung c) Naturschutz und Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, Umweltschutz, Tier-	34 35
insbesondere für die Stabilität des Ökosystems und die Fruchtbarkeit von Landschaften, gegründet (vgl. Präambel zur Stiftungssatzung, Anlage 2, S. 1). Nach § 2 Abs. 2 der Stiftungssatzung ist Zweck der Aurelia Stiftung die Förderung von: "a) Wissenschaft und Forschung b) Erziehung, Volks- und Berufsbildung c) Naturschutz und Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, Umweltschutz, Tierund Pflanzenzucht d) Tierschutz."	34 35 36

II.

Dokumentnummer: 805222 6 | 41



40

41

die Biene!" zu einer gesellschaftlich relevanten, undogmatischen und positiv gestimmten Bewegung zusammenführen.

- b) Die Förderung wesensgemäßer und ökologischer Bienenhaltung durch wissenschaftliche Forschung und Studien sowie praktischer Erprobung und Entwicklung von Zucht- und Haltungsformen der Bienen.
- c) Die Verbreitung von Informationen über Bienen, ihre Haltung und ihre Aufgaben im Naturzusammenhang in Schulen, landwirtschaftlichen Betrieben und der breiten Öffentlichkeit.
- d) Die Durchführung von Maßnahmen, die eine bienenfreundliche Landwirtschaft fördern und ein gesundes Zusammenspiel zwischen Landwirtschaft und Bienenhaltung ermöglichen.
- e) Die Förderung der Zusammenarbeit von Menschen und Einrichtungen, die sich für Bienenhaltung und Bienenpflege einsetzen, durch Kongresse, Arbeitstagungen und Kooperationen.
- f) Kooperationen mit Verbänden, Initiativen und gesellschaftlichen
 Gruppierungen, die sich, um der Bienen willen oder anderen Motiven
 folgend, für die Umwelt und Biodiversität einsetzen."

Der Bien bzw. das Bienenvolk und sein natürlicher Lebensraum sind originäre Bestandteile der Umwelt. Sie zu schützen und den Bien in seiner Art zu erhalten und zu fördern ist nach § 2 Abs. 2 c), Abs. 3 b), c), d) der Stiftungssatzung. Dazu soll die wesensgemäße und ökologische Bienenhaltung durch wissenschaftliche Forschung und Studien sowie praktische Erprobung und Entwicklung von Zucht- und Haltungsformen der Bienen gefördert werden, vgl. § 2 Abs. 3 b) Stiftungssatzung. Die Erforschung und Weiterentwicklung wesensgerechter Haltungsformen der Bienen dient auch der Erhaltung der Umweltbedingungen, unter denen Bienen gesund und artgerecht leben können.

Die heutigen Honigbienen sind aus einer wildlebenden Population hervorgegangen. Durch menschliche Einflüsse auf Natur und Landschaft wurde diese wilde Population aber in den letzten Jahrhunderten verdrängt. Die von Imkern gezüchteten und gehaltenen Honigbienen erfüllen daher wichtige Bestäubungsfunktionen im Ökosystem, die durch wildlebende Populationen nicht mehr erfüllt werden



50

könnten. Der Einsatz für die Arterhaltung ist ein wichtiger Beitrag zum Naturschutz.

Naturnahe Haltungsweisen – wie z. B. Naturwabenbau, Schwarmtrieb, Zeidlerei – 47 sind insofern Schutzmaßnahmen für Tiere in menschlicher Obhut, um natürliche Verhaltensweisen zu ermöglichen und zu fördern (vgl. § 2 Abs. 2 lit. d) Stiftungssatzung.

Der Erhalt des Lebensraums des Bienenvolkes schließt vielseitige ganzjährig blühende Pflanzen ein, die auch für viele wildlebende bestäubende Insektenarten Lebensgrundlage sind. So werden neben der Honigbiene auch Wildbienen, Hummeln, Schmetterlinge und andere Insekten von dem Satzungszweck in § 2 Abs. 2 c), d) erfasst. Dies dient auch dem Schutz natürlicher oder naturnaher Vegetation, die auf Flächen der Agrarproduktion nicht gewährleistet ist.

Die Bescheinigungen des Finanzamtes bestätigen den Naturschutz als vorrangigen Zweck des Vereins (s. o. 1., Anlage A.6).

III. Über zweijähriges Bestehen und aktive Verfolgung der Ziele

Die Aurelia Stiftung wurde durch Stiftungsgeschäft und Anerkennung am 51 27.11.2015 als rechtsfähige Person gegründet (vgl. 1.). Seitdem setzt sie sich aktiv für die o. g. Ziele ein (vgl. hierzu die Darstellungen auf der Internetseite: www.aurelia-stiftung.de).

Die Aurelia Stiftung ist deutschland- und europaweit für Blütenbestäuber aktiv. 52 Mit ihren zahlreichen Projekten stärkt sie die Präsenz und den Schutz von Wild- und Honigbienen.

Sie fördert die Forschung, praktische Erprobung und Lehre zur wesensgemäßen und ökologischen Bienenhaltung. Hierzu pflegt die Aurelia Stiftung auch selbst an zwei Standorten Bienenvölker in verschiedenen Bienenwohnungen und unterstützt, bspw. durch Probenerhebung, Forschungsprojekte wie seit 2016 das Projekt "Bienen als Umweltspäher" in Zusammenarbeit mit Professor Dr. Randolf Menzel von der Freie Universität Berlin.

- Vgl. Jahresberichte der Aurelia Stiftung 2016 – 2021, beigefügt als **Anlage A.7**, **54** S. 93, 96, 100, 104, 109, 115).

Dokumentnummer: 805222 8 | 41



Auch darüber hinaus verbreitet die Stiftung im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit 55 und mit Kampagnen unter dem Motto "Es lebe die Biene" Informationen über Bienen, ihre Haltung und ihre Aufgabe im Naturzusammenhang und in der Umwelt (vgl. Anlage A.7, S. 92, 95, 99, 103, 107). So beispielsweise seit 2017 bis 2022 im Projekt "Bienen und Bildung" in Zusammenarbeit mit dem Klett MINT Verlag, in dessen Rahmen frei verfügbares Unterrichtsmaterial und ein Sachbuch für Lehrerbildung zu diesen Themen veröffentlicht wird bzw. wurde (vgl. Anlage A.7, S. 96, 100, 104, 108, 113; https://www.aurelia-stiftung.de/projekt/bienen-und-bildung). Im Rahmen der Veranstaltungsreihe "Hummel-Erlebnisse" veranstaltet die Aurelia Stiftung seit 2020 bis heute Web-Seminare, Exkursionen und Workshops, teils gefördert von der Berliner Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (vgl. Anlage A.7, S. 108, 112; https://www.aurelia-stiftung.de/projekt/hummel-erlebnisse).

Öffentlichkeitswirksam organisierte die Aurelia Stiftung gemeinsam mit dem 56 Gropius Bau, einem der bedeutendsten Ausstellungshäuser für zeitgenössische Kunst in Europa, und der Künstlerin Ana Prvački zum Weltbienentag 2022 eine Kunstaktion unter dem Motto "Zu den Bienen sprechen" (vgl. Anlage A.7, S. 113; https://www.aurelia-stiftung.de/2022/05/04/einladung-zum-weltbienentag-2022). Im Jahr 2020 erstellte die Stiftung im Auftrag der damaligen Schweizer Bundesratspräsidentin im Rahmen des Weltwirtschaftsforums in Davos eine Installation zur Darstellung des natürlichen Wabenbaus (vgl. Anlage A.7, S. 107). Die Aurelia Stiftung beteiligt sich auch vielfach an der Weitergabe und dem Austausch von Informationen auf Messen und Fachtagungen, beispielsweise der Weltleitmesse für Bio-Lebensmittel BIOFACH oder der Landwirtschaftlichen Tagung (vgl. Anlage A.7, S.107). Auf ihrer Website und in Medien-Interviews bereitet die Stiftung ebenfalls wesentliche Informationen zu Bienenhaltung und -pflege auf (https://www.aurelia-stiftung.de/themen/bienengesundheit-artenvielfalt).

Die Aurelia Stiftung setzt sich zudem für die Förderung einer bienenfreundlichen 57 Landwirtschaft und ein gesundes Zusammenspiel zwischen Landwirtschaft und Bienenhaltung ein. Dazu ist sie Mitglied des Trägerkreises im Bündnis "Meine Landwirtschaft" für eine zukunftsfähige Landwirtschaft (vgl. Anlage A.7, S. 91, 95, 98, 103, 107, 115) und arbeitet regelmäßig mit dem Deutschen Berufs- und Erwerbsimkerbund (DBIB) zu Themen betreffend die Belastung der Bienengesundheit durch Pestizide und ihrer Rückstände in Honig zusammen (vgl. Anlage A.7,



S. 95, 108, 113). Sie beteiligt sich insoweit auch aktiv an politischen und gesellschaftlichen Prozessen, bspw. am Runden Tisch "Landwirtschaft, Imker und Industrie" des Deutschen Bauernverbands (vgl. Anlage A.7, S. 92, 95, 100, 104, 108).

Im Rahmen der "Bündnisse zum Schutz der Bienen" ergreift die Aurelia Stiftung – 58 sofern notwendig – juristische Mittel zur Abwendung von Gefahren für Bienen durch den agrarindustriellen Einsatz von Pestiziden und Gentechnik. An diesen Bündnissen waren bislang 15 Verbände aus der Imkerschaft, dem Naturschutz und der Lebensmittelwirtschaft beteiligt. Initiierung und Organisation erfolgt jeweils durch Aurelia. Themenschwerpunkte sind "Subletale Effekte von Pestiziden auf die Gesundheit der Bienen" (insbesondere Neonicotinoide) und "Verunreinigung des Honigs durch Pestizide" (insbesondere Glyphosat) sowie deren Einfluss auf die Biodiversität (Anlage A.7, S. 95, 96, 100, 104, 108, 114; https://www.aurelia-stiftung.de/projekt/buendnisse-zum-schutz-der-bienen).

Außerdem etablierte die Stiftung ein erfolgreiches eigenes Pestizid-Monitoring: 59 So ließ sie ab 2021 deutschlandweite Honigproben von Imker:innen auf Pestizid-Rückstände untersuchen, veröffentlichte die Ergebnisse und diskutierte sie mit dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Anlage A.7, S. 112, 114).

Die Aurelia Stiftung fördert seit ihrer Gründung zudem die Zusammenarbeit von Menschen, Einrichtungen und Umweltorganisationen, die sich für Bienenhaltung und -pflege sowie Umwelt und Biodiversität einsetzen. So beteiligte sie sich maßgeblich am Dialogprozess zur Brandenburger Volksinitiative "Artenvielfalt retten – Zukunft sichern" und wirkte wesentlich am Erfolg der Europäischen Bürgerinitiative (EBI) "Save bees and farmers" mit, die 2022 mit 1,1 Millionen Unterschriften an die Europäische Kommission übergeben wurde (https://www.aurelia-stiftung.de/2022/05/11/eu-buergerinitiative-fordertverbindliche-pestizidreduktion)).

Ferner bringt sich die Aurelia Stiftung – teils in Kooperation mit anderen Umweltverbänden - aktiv in politische Prozesse ein, bspw. durch gemeinsame Strategiepapiere ["Nationaler Bienenaktionsplan" mit dem Bund für Umwelt und Naturschutz e. V. (BUND), April 2017, vgl. Anlage A.7, S. 96; "Strategie zur Reduzierung von Pestiziden" mit der Deutschen Umwelthilfe, Januar 2019; Anlage A.7, S. 104] und Petitionen (vgl. "Bundestagspetition Pestizidkontrolle", 2019; Anlage A.7, S. 104).



IV.	Überprüfungsgegenstand fällt	unter die o. g. Ziele und	Tätigkeiten	62
	1 222		<i></i>	

Die Verwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel beeinträchtigt die Nah- 63 rungsgrundlage von Bienen und anderen bestäubenden Insekten. Wissenschaftliche Erkenntnisse legen zudem nahe, dass schädigende subletale Effekte auf die Gesundheit der Tiere auftreten. Ferner kommt es nachweislich zu Rückständen von Glyphosat im Naturprodukt Honig.

Die Verlängerungsverordnung weitet die Genehmigung des Wirkstoffs längstens 64 bis zum 15.12.2023 aus.

Damit beeinträchtigt die Verlängerungsverordnung unmittelbar das von der Au- 65 relia Stiftung verfolgte Ziel, den Lebensraum der Biene und anderer bestäubender Insekten zu schützen und das Naturprodukt Honig möglichst natürlich und ohne Pestizide zu erhalten.

D. Zulässigkeit des Antrags auf Überprüfung nach Art. 10 VO 1367/2006

Die Klägerin erfüllt als Nichtregierungsorganisation die in Art. 11 festgelegten Kriterien 67 (s. o., C.).

Die Verlängerungsverordnung kann im Verfahren nach Art. 10 VO 1367/2006 überprüft 68 werden. Nach Art. 2 Abs. 1 lit. g) VO 1367/2006 ist ein Verwaltungsakt jeder

"von einem Organ oder einer Einrichtung der Union angenommener Rechtsakt ohne Gesetzescharakter, der eine rechtliche Wirkung und eine Außenwirkung hat und Bestimmungen enthält, die möglicherweise gegen das Umweltrecht im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchtstabe f verstoßen;"

Die Verlängerungsverordnung ist ein Rechtsakt ohne Gesetzescharakter, denn die Ver- 70 ordnung wurde nicht im Rahmen eines der in der AEUV vorgesehenen Gesetzgebungsverfahren erlassen (vgl. insbesondere Art. 294 AEUV).

Die Verlängerungsverordnung entfaltet auch Außenwirkung. Eine Handlung ist außen- 71 wirksam und somit einer Überprüfung zugänglich, wenn sie dazu bestimmt ist, Rechtswirkungen gegenüber Dritten zu erzeugen (vgl. Erwägungsgrund 11 der VO 2021/1767). Bei der Verlängerungsverordnung handelt es sich weder um einen vorbereitenden Rechtsakt, noch um eine Empfehlung oder Stellungnahme. Die Verordnung weitet vielmehr mit allgemeiner Wirkung den Genehmigungszeitraum des Wirkstoffs Glyphosat um bis zu 12 Monate aus.

Dokumentnummer: 805222 11 | 41

66

69



Dies ermöglicht es beispielsweise Herstellern, den Wirkstoff nach Ablauf des regulären 72 Genehmigungszeitraums am 15.12.2022 bis zu 12 Monate länger in den Verkehr zu bringen. Auf mitgliedstaatlicher Ebene werden auf Basis der Verlängerung Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die den Wirkstoff Glyphosat enthalten, verlängert. Weitere Rechtswirkungen der Verlängerungsentscheidung sind in den einschlägigen Rechtsvorschriften – insbesondere der VO 1107/2009 – geregelt.

Die Verlängerungsverordnung entfaltet daher Rechtswirkung für Dritte.

73

Die Verlängerungsverordnung ist zudem ein Rechtsakt, der gegen das Umweltrecht verstoßen kann. Zum Umweltrecht der Union gehören nach Art. 2 Abs. 1 lit. f) Rechtsvorschriften der Union, die unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage zur Verfolgung der im AEUV niedergelegten Ziele der Umweltpolitik der Union beitragen.

Die Verordnung 1107/2009 trägt diesen Zielen Rechnung. Stoffe sollen nur dann in Pflanzenschutzmitteln angewandt werden, wenn nachgewiesen ist, dass sie voraussichtlich keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier bzw. unannehmbare Folgen für die Umwelt haben (vgl. Erwägungsgrund 10). Die Verordnung zielt auf ein hohes Schutzniveau für diese Schutzgüter ab (vgl. Erwägungsgrund 8). Ein Verstoß gegen die Vorschriften der Verordnung 1107/2009, insbesondere durch Entscheidungen zur Genehmigung von Wirkstoffen, kann zudem die Verwirklichung der in Artikel 191 AEUV genannten Ziele der europäischen Umweltpolitik beeinträchtigen.

Verordnungen der Kommission zur Genehmigung von Wirkstoffen, zur Ausweitung des 76 Genehmigungszeitraums und zur Erneuerung solcher Genehmigungen nach Art. 13, 17 und 20 VO 1107/2009 können erst seit der Novelle der VO 1367/2006 durch die VO 2021/1767 Gegenstand eines Verfahrens zur internen Überprüfung sein. Denn erst mit dieser Anpassung des Unionsrechts an die entsprechenden Vorgaben der Aarhus-Konvention werden solche Verordnungen als Verwaltungsakte eingestuft. Zuvor waren Anträge auf Überprüfung der Erneuerung der Genehmigung sowie der Ausweitung des Genehmigungszeitraums für den Wirkstoff gescheitert.¹

Die Kommission hat mit ihrem Beschluss anerkannt, dass der Antrag der Klägerin auf 77 interne Überprüfung der Verordnung 2022/2364 zulässig ist.

78

E. Ablauf des Erneuerungsverfahrens für die Genehmigung von Glyphosat

Im Beschluss (Anlage A.3, Rn. 22 - 33) sowie im Antrag (Anlage A.5, B. I., S. 11 ff.) finden 79 sich Angaben zu dem Wirkstoff Glyphosat, zum Ablauf des Verfahrens zur Erneuerung

¹ Vgl. EuGH – *Mellifera e.V. ./. Kommission*, Urteil vom 03.09.2020, C-784/18.



der Genehmigung und zu den Gründen der Verlängerungsverordnung. Nachfolgend werden einige Aspekte ergänzt bzw. hervorgehoben:

Wie die Kommission ausführt, ist das laufende Verfahren das zweite Erneuerungsverfahren für den Wirkstoff Glyphosat. In dem vorhergehenden Erneuerungsverfahren wurde der Genehmigungszeitraum (der am 31.12.2015 enden sollte) ebenfalls nach Art. 17 VO 1107/2009 verlängert, und zwar zunächst vom 01.01.2016 bis zum 30.06.2016. Im Anschluss verlängerte die Kommission den Genehmigungszeitraum durch die VO 2016/2056 ein zweites Mal bis (spätestens) zum 31.12.2017.² In diesem vorangegangenen Erneuerungsverfahren wurde der Genehmigungszeitraum für den Wirkstoff also um einen Zeitraum von insgesamt 2 Jahren verlängert.

Der am 12.12.2019 von der "Glyphosate Renewal Group" (im Folgenden: GRG) eingereichte Antrag auf Erneuerung der Genehmigung (vgl. Beschluss, Rn. 25) enthielt nicht sämtliche nach Art. 15 Abs. 2 VO 1107/2009 erforderlichen Angaben. So enthielt er keinen ausreichenden Zeitplan für den voraussichtlichen Abschluss laufender Studien und begründete deren Erforderlichkeit nicht ordnungsgemäß. Die entsprechenden Angaben reichte die GRG erst auf behördliche Anforderung nach.

- anses – agence nationale de sécurité sanitaire alimentation, environnement, travail, Frankreich, Schreiben vom 09.01.2020 (fehlerhaft datiert auf den 09.01.2019), S. 3 ff. – **Anlage A 8** -

Das am o8.06.2020 von der GRG an die Gruppe der berichterstattenden Mitgliedstaaten (AGG) übermittelte ergänzende Dossier (vgl. Art. 6 Abs. 3 VO 844/2012) sah die AGG als unvollständig an, es fehlten aktuelle Publikationen zur Karzinogenität. Die AGG bewertete den Antrag auf Erneuerung daher zunächst als unzulässig nach Art. 8 Abs. 2 VO 844/2012. Zusätzliche Publikationen und Informationen der GRG wurden nach Art. 11 Abs. 5 Durchführungsverordnung 844/2012 abgefragt (vgl. Anlage A.9, S. 3 ff.).

- Schreiben der Kemikalieinspektionen Swedish Chemicals Agency vom 10.07.2020, Az.: B19-00316 – **Anlage A 9**, S. 2 -

Erst im Anschluss an die Nachlieferung dieser Daten seitens der GRG bestätigte die AGG **85** im August 2020 die Zulässigkeit des Antrags (Beschluss, Rn. 26).

Die Kommission erwähnt und würdigt in ihrem Beschluss im Rahmen ihrer Ausführungen (Beschluss, Rn. 25 und 26) zur Prüfung des Antrags durch die AGG die oben genannte Unvollständigkeit des Antrags sowie des ergänzenden Dossiers nicht (vgl. die

Dokumentnummer: 805222 13 | 41

² Vgl. EuGH – *Mellifera e.V. ./. Kommission*, Urteil vom 03.09.2020, C-784/18, Rn. 14-17.



Darstellung der Klägerin im Antrag unter B. I. und die Hinweise auf einen erhöhten Zeitbedarf für die Bewertung der nachgelieferten Informationen unter B. II. 4. b).

Im Rahmen des "Peer-review" der EFSA hat diese eine "erhebliche Menge zusätzlicher Informationen" angefordert (am 14.03.2022, vgl. Erwägungsgrund 4 der Verlängerungsverordnung; im Beschluss wird diese Nachforderung nicht erwähnt). Dies betraf aktualisierte Zusammenfassungen von Dokumenten im Bereich Toxikologie, Ökotoxikologie, Umweltverhalten und Rückstände, die für die Risikobewertung relevant waren (https://www.glyphosate.eu/transparency/scientific-dossier/grg-position-on-scientific-topics/). Die Informationen sind nach Angaben der GRG innerhalb des einmonatigen "stop-the-clock" Zeitraums bis zum 14.04.2022 vorgelegt worden.

- Glyphosate Renewal Group – Key aspects of the information that GRG submitted to address EFSA's request for additional information in the frame of EU glyphosate active ingredient approval renewal – Key aspects in the area of residues, vom 13.10.2022, S.3 – Anlage A.10 -

Die Bewertung dieser nachgelieferten Informationen durch die AGG nebst Abgabe des aktualisierten Bewertungsberichts (dRAR) verzögerte sich (Beschluss, Rn. 31). Die EFSA und die ECHA teilten der Kommission dementsprechend am 10.05.2022 mit, dass sich die Annahme ihrer Schlussfolgerung der EFSA zur Risikobewertung verzögern und voraussichtlich nicht vor Juli 2023 erfolgen werde.

Die AGG hat die Bewertung der nachgelieferten Informationen am 30.09.2022 abge- **90** schlossen und zu diesem Zeitpunkt den aktualisierten dRAR vorgelegt.

Die Beklagte entschloss sich, die Fertigstellung der Stellungnahme der EFSA abzuwarten und die aktuelle Genehmigung um die hierfür erforderliche Zeit zu verlängern (Beschluss Rn. 32,33). Eine Entscheidung über die Erneuerung konnte nach Auffassung der Kommission nicht getroffen werden (Erwägungsgrund 5 der Verlängerungsverordnung); der Antragsteller sei nicht verantwortlich für die Gründe, aus denen die Bewertung des Wirkstoffes sich verzögert habe (Erwägungsgrund 6 der Verlängerungsverordnung, Beschluss Rn. 59 – 63).

Der Beschluss der Beklagten (Anlage A2) ist uns als Bevollmächtigtem der Klägerin am 92 03.07.2023 zugegangen.

Am o6.07.2023 hat die EFSA die Schlussfolgerung zur Risikobewertung fertiggestellt 93 und der Kommission sowie den Mitgliedstaaten übermittelt https://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/8164.

Dokumentnummer: 805222 14 | 41



F. Erläuterung der Klagegründe

94

Die Nichtigkeitsklage ist begründet. Der Kommission sind bei der Überprüfung der Verlängerungsverordnung mehrere Rechtsfehler unterlaufen. Die Verlängerung des Genehmigungszeitraums nach Art. 17 Abs. 1 VO 1107/2009 durch die Kommission ist unseres Erachtens unionsrechtswidrig. Die Klägerin hat in ihrem Antrag im Einzelnen dargelegt, warum die eingetretenen Verzögerungen im Erneuerungsverfahren keine Grundlage für die Ausweitung des Genehmigungszeitraums nach Art. 17 VO 1107/2009 bilden (vgl. Antrag, B.II.4.). Jedenfalls hat die Kommission verschiedene von der Klägerin in ihrem Antrag aufgezeigte Unregelmäßigkeiten des Erneuerungsverfahrens nicht ordnungsgemäß nach Art. 10 VO 1367/2006 daraufhin überprüft, ob die eingetretenen Verzögerungen die Verlängerung rechtfertigen.

Die Klage stützt sich auf fünf Klagegründe. Diese liegen in verschiedenen Verstößen gegen Art. 17 VO 1107/2009, jeweils in Verbindung mit der fehlerhaften Überprüfung nach Art. 10 VO 1367/2006:

Klagegrund 1: Verstoß gegen Art. 17 Abs. 1 und Art. 20 VO 1107/2009 durch die Ver- 97

längerung zum Zwecke eines irregulären Verfahrensschrittes

Klagegrund 2: Verstoß gegen Art. 17 Abs. 1 VO 1107/2009 durch fehlerhafte Prüfung, 98

ob der Antragsteller verantwortlich ist für die Gründe, aus denen über

die Erneuerung noch nicht entschieden werden konnte

Klagegrund 3: Verstoß gegen Art. 17 Abs. 1 VO 1107/2009 durch unzureichende Be- 99

rücksichtigung von Belangen des Gesundheits- und Umweltschutzes

Klagegrund 4: Verstoß gegen das Vorsorgeprinzip 100

Klagegrund 5: Verstoß gegen die Begründungspflicht.

I. Klagegrund 1: Verstoß gegen Art. 17 durch Verfolgung eines rechtswidrigen 102 Zwecks (irregulärer Verfahrensschritt)

Eine Verlängerung nach Art. 17 Verordnung 1107/2009 ist nur statthaft, wenn dies 103 der Durchführung eines in dieser Verordnung oder in der VO 844/2012 vorgesehenen Verfahrensschritts im Rahmen des Erneuerungsverfahrens dient (Antrag, B. II. 2. und 4. a).

Das Abwarten der Schlussfolgerungen der EFSA nach Ablauf der Bearbeitungs- **104** frist nach Art. 13 Abs. 1 bzw. Abs. 3 VO 844/2012 ist kein solcher regulärer Schritt.

Dokumentnummer: 805222 15 | 41



Zunächst wird unser Vorbringen im Antrag und die Erwiderung der Beklagten im **105** Beschluss zusammengefasst (1.). Sodann wird unsere Auffassung begründet, dass die Verlängerung nach Art. 17 VO 1107/2009 einem regelkonformen Verfahrensschritt dienen muss (2.). Schließlich wird dargelegt, dass die Verlängerungsverordnung einem irregulären Verfahrensschritt dient und daher unionsrechtswidrig ist (3.).

1. Antrag der Klägerin und Überprüfung durch die Kommission

106

Im Antrag ist im Einzelnen dargelegt, warum die für die Ausweitung des Genehmigungszeitraums nach Art. 17 genannten Verfahrensschritte - Abwarten der Schlussfolgerungen der EFSA und des aktualisierten dRAR - nicht tragfähig sind (Antrag, B. II. 2., 3. und 4. a).

Das von uns vorgetragene Argument erschöpft sich nicht in dem Vorbrin- **108** gen, dass die Verlängerung keine Basis in den Verfahrensregeln findet - so aber die Darstellung der Kommission im Beschluss unter Rn. 34 lit. a) und Rn. 54.

Die zentrale These – auf die die Beklage nicht eingeht – lautet, dass die Verlängerung nach Art. 17 einem Verfahrensschritt dienen muss, der in den einschlägigen Verfahrensregeln vorgesehen ist. Dies betrifft die Anwendbarkeit des Art. 17 in der vorliegenden Konstellation (Antrag, B. II. 4. b).

Die Kommission ist der Auffassung, dass eine Verlängerung nach Art. 17 bei 110 jeder Verzögerung des Erneuerungsverfahrens zulässig ist, die der Antragsteller nicht zu verantworten hat (Beschluss, Rn. 3, 4, 5, 17, 55). Bereits die Existenz des Art. 17 zeige, dass die Fristen in den Verfahrensregeln nicht "absolut" seien. Ihre Verlängerung sei zulässig, wenn dies erforderlich sei (Beschluss, Rn. 17, 56).

Zwar teilt die Kommission nicht ausdrücklich mit, auf welcher Rechtsgrundlage solche Verlängerungen erfolgen können. Wir verstehen die Aussage der Kommission unter Rn. 56 des Beschlusses jedoch in dem Sinne, dass bei den Verzögerungen im Verfahrensablauf Verlängerungen des Genehmigungszeitraums auf der Grundlage von Art. 17 ausgesprochen werden sollen.

Bezogen auf unseren Fall stellt die Kommission in Abrede, dass sie die Frist 112 für die EFSA im eigentlichen Sinne verlängert habe (Beschluss, Rn. 55). Es

Dokumentnummer: 805222 16 | 41



mag sein, dass die Kommission die Bearbeitungsfrist nicht förmlich durch entsprechende Erklärung gegenüber der EFSA verlängert hat (hierfür dürfte auch eine rechtliche Grundlage fehlen, siehe nachfolgend 2.a). Allerdings hat die Kommission die Ausweitung nach Art. 17 explizit damit begründet, dass sie die Bewertung durch AGG bzw. die Schlussfolgerungen der EFSA – trotz Überschreitung der jeweiligen Fristen für die genannten Verfahrensschritte – abwarten wolle, bevor sie den Erneuerungsbericht verfasst und den Verordnungsentwurf vorlegt (Art. 14 VO 844/2012).

Die Kommission stützt sich bei dieser Auffassung vor allem auf den Wortlaut 113 des Art. 17 (Beschluss, Rn. 3, 14).

Auf der Basis ihrer Rechtsauffassung befasst sich die Kommission nicht mit 114 unserem Argument, dass nach Ablauf der 5-Monatsfrist für die EFSA-Schlussfolgerungen sowie der 60-Tagesfrist für den aktualisierten dRAR (Art. 13 Abs. 1 und Abs. 3 VO 844/2012) ein Abwarten dieser Verfahrensschritte nicht im Einklang mit den Verfahrensregeln steht.

Ausweitung nach Art. 17 nur für einen regulären Verfahrensschritt 2.

115

Wie soeben ausgeführt, wendet die Kommission Art. 17 VO 1107/2009 an, 116 um das Erneuerungsverfahren fortführen zu können, nachdem bei bestimmten Verfahrensschritten erhebliche Verzögerungen eingetreten sind.

Allerdings regeln die Art. 14 VO 1107/2009 sowie die VO 844/2012 die Dauer 117 der Verfahrensschritte und die Verlängerungsmöglichkeiten von Fristen detailliert (Beschluss, Rn. 56).

Die Beklage verkennt das systematische Verhältnis des Art. 17 VO 118 1107/2009 zu diesen Verfahrensregeln; diese lassen für die Anwendung des Art. 17 im vorliegenden Falle keinen Raum.

Nachfolgend unter a) werden die maßgeblichen Verfahrensregeln nebst 119 Fristbestimmungen zusammengefasst. Unter b) wird dargelegt, dass diese Verfahrensregeln abschließend sind. Für das Verhältnis zu Art. 17 werden unter c) Schlussfolgerungen gezogen; Art. 17 ermächtigt lediglich dazu, den Genehmigungszeitraum für solche Verfahrensschritte auszuweiten, die in den Verfahrensregeln nebst zugehörigen Fristen vorgesehen sind.



a) Maßgebliche Verfahrensregeln nebst Fristbestimmungen

120

Die Entscheidung nach Art. 17 weitet den Genehmigungszeitraum 121 aus, um zusätzlichem Zeitbedarf im Erneuerungsverfahren Rechnung zu tragen. Diese Befugnis zur Verlängerung der Genehmigung überschneidet sich mit den Verfahrensregeln, die für das Erneuerungsverfahren gelten, insbesondere mit den Fristen für Verfahrensschritte.

Die Erneuerung von Wirkstoffgenehmigungen ist in Art. 14 ff. 122 VO 1107/2009 geregelt. Maßgeblich sind die Verfahrensregeln und Fristen der Durchführungsverordnung 844/2012 in der Fassung vom 02.06.2019. Diese Verordnung gilt nach Art. 17 Satz 2 Nr. 1 der Durchführungsverordnung 2020/1740³ weiterhin für das Verfahren zur Erneuerung von Wirkstoffgenehmigungen, deren Genehmigungszeitraum – wie hier – vor dem 27.03.2024 endet.

Diese Durchführungsverordnung trifft die notwendigen Bestimmungen für das Verfahren zur Erneuerung von Genehmigungen (vgl. Erwägungsgrund 2). Sie macht Vorgaben für den Verfahrensablauf und setzt für die jeweiligen Verfahrensabschnitte feste zeitliche Schlusspunkte. Die Verfahrensregeln streben eine klare Abfolge der Verfahrensschritte mit genauen Fristen an und begrenzten Verlängerungsoptionen.

Nahezu jeder der Verfahrensschritte ist an ausdrückliche Fristen ge- 124 bunden (vgl. Art. 1 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 3, Art. 8 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1).

Verlängerungen dieser Fristen – auch in besonders komplexen Verfahren – sind in der VO 844/2012 (von Ausnahmen abgesehen) nicht vorgesehen. Soweit Fristverlängerungen zulässig sind, haben diese ebenfalls fixe Endzeitpunkte. Zu nennen ist insbesondere die begrenzte Fristverlängerung für die Schlussfolgerung der EFSA nach Art. 13 Abs. 1 VO 844/2012.

Dokumentnummer: 805222 18 | 41

³ Durchführungsverordnung (EU) 2020/1740 der Kommission vom 20. November 2020 zur Festlegung der notwendigen Bestimmungen über das Erneuerungsverfahren für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission.



Unaufgefordert oder verspätet vom Antragsteller vorgelegte Informationen sind nur in bestimmten Fällen zu berücksichtigen bzw. führen nicht dazu, dass Fristen verlängert werden (vgl. Art. 11 Abs. 5 und Abs. 7, Art. 13 Abs. 5 VO 844/2012).

Entsprechend Erwägungsgrund 14 der VO 1107/2009 dient die Festlegung "fester" Fristen der Beschleunigung von Wirkstoffgenehmigungen. Nach Erwägungsgrund 3 der Durchführungsverordnung 844/2012 soll insbesondere die Festlegung von Fristen den ordnungsgemäßen Ablauf des Erneuerungsverfahrens gewährleisten.

Die Einhaltung der Fristen ist damit nach den Vorgaben der beiden 128 genannten Verordnungen zwingend.

Die Verfahrensbestimmungen zeigen zudem, dass die erforderlichen 129 Nachweise für die Unschädlichkeit des Wirkstoffes grundsätzlich schon mit den ergänzenden Dossiers (Art. 6 VO 844/2012) vorliegen müssen.

Noch fehlende Unterlagen und Informationen werden vom Antragsteller nachgefordert, der diese jeweils binnen kurzer Fristen beizubringen hat. Raum für das Abwarten bzw. Generieren weiterer wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Klärung offener methodischer Fragen besteht nicht.

Verbleiben nach Durchführung der vorgeschriebenen Verfahrens- 131 schritte und nach Ablauf der entsprechenden Fristen noch relevante Daten- oder Erkenntnislücken oder Lücken in der Risikobewertung, so wird das Erneuerungsverfahren nicht weiter verlängert, um diese Lücken zu schließen.

Es ist insbesondere nicht Aufgabe der Behörden (AGG, EFSA, ECHA, 132 Kommission), selbst diese Zweifel zu untersuchen und Lücken zu schließen. Ihre Aufgabe ist lediglich, die Zweifel und Lücken festzustellen und daraus die nötigen Konsequenzen für das Verfahren und die zu treffende Entscheidung zu ziehen.

In den einschlägigen Vorschriften ist bestimmt, dass nach Durchlaufen des Verfahrens die Erneuerung abgelehnt wird, wenn zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht festgestellt werden konnte, dass sämtliche



Genehmigungskriterien erfüllt sind [vgl. Art. 4, 13, 14 und 20 Verordnung 1107/2009]. Im Bewertungsbericht, in der Schlussfolgerung der EFSA wie im Bericht der Kommission (Art. 11 bis 14 VO 844/2012) ist dann auszuweisen, dass die Genehmigung nicht erneuert werden kann (vgl. Art. 20 Abs. 1 b) Verordnung 1107/2009).

b) Abschließender Charakter der Verfahrensregeln

134

Die Verfahrensregeln legen – wie vorstehend dargelegt – für nahezu 135 alle Verfahrensschritte bis hin zum Bericht der Kommission über die Erneuerung nebst Entwurf der Erneuerungsverordnung (Art. 14 VO 844/2012) Fristen fest. Damit ist die zeitliche Ausdehnung des Erneuerungsverfahrens umfassend und abschließend geregelt. Die Regelungen sollen erkennbar sicherstellen, dass das Erneuerungsverfahren sich innerhalb eines 3-Jahres-Zeitraums – beginnend mit dem Antrag auf Erneuerung (Art. 15 Abs. 1 VO 1107/2009) vollständig abgewickelt werden kann.

Dies dient auch dem von der VO 1107/2009 angestrebten hohen 136 Schutzniveau und dem Vorsorgeprinzip. Das Genehmigungsverfahren und die diesbezüglichen Regeln sollen sicherstellen, dass nur Wirkstoffe in Verkehr gebracht und verwendet werden, die nachweislich unschädlich sind.

Die Verfahrensregeln und -fristen stellen sicher, dass eine Überprüfung der Risiken nach Maßgabe des aktuellen Standes der Wissenschaft innerhalb eines angemessenen Zeitraumes durchgeführt wird.
Die Verfahrensfristen verfolgen daher auch den Zweck, den Zeitraum
zu begrenzen, in dem ein noch nicht vollständig nach Maßgabe des
aktuellen wissenschaftlichen Zustandes geprüfter Wirkstoff weiter
im Handel ist und in Pflanzenschutzmitteln verwendet wird.

Werden solche Fristen verlängert, ohne dass dies in der VO 844/2012 138 vorgesehen ist, läuft dies dem Zweck der Durchführungsverordnung, der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und damit auch der VO 1107/2009 zuwider.

Lediglich für die Beratung und Entscheidung der Mitgliedstaaten und 139 der Kommission im zuständigen Ausschuss (PAFF, vgl. Beschluss,



Rn. 16 bei den 3 letzten Spiegelstrichen) und für den Erlass der Erneuerungsverordnung (Art. 20 VO 1107/2009) ist keine bestimmte Frist vorgesehen.

Aus der umfassenden zeitlichen Regelung sämtlicher davor liegenden 140 Verfahrensschritte und deren Höchstdauer sowie aus dem genannten Zweck folgt, dass die zeitlichen Vorgaben abschließend sind.

Weder der Antragsteller, noch die Behörden (EFSA, Kommission und 141 Mitgliedstaaten) sind befugt, Fristen abweichend von diesen Regularien zu verlängern.

c) Schlussfolgerungen für das Verhältnis zu Art. 17 und dessen An- ¹⁴² wendungsbereich

Die Auffassung der Kommission, wonach über Art. 17 VO 1107/2009 143 die Fristen im Erneuerungsverfahren verlängert werden können (vgl. Beschluss, Rn. 56), läuft darauf hinaus, dass die beschriebenen Verfahrensfristen ausgehebelt werden können.

Mit dem systematischen Verhältnis des Art. 17 sowie dessen Abgrenzung von den Verfahrensregeln setzt die Kommission sich nicht auseinander.

Art. 17 VO 1107/2009 ist unseres Erachtens so auszulegen, dass nur 145 ein rechtskonformes Erneuerungsverfahren die Grundlage für die Ausweitung des Genehmigungszeitraums sein kann. Die Worte "vor einer Entscheidung über die Erneuerung" in Art. 17 Abs. 1 beziehen sich ersichtlich auf das Erneuerungsverfahren gemäß VO 1107/2009 und der VO 844/2012 und die dafür geltenden Verfahrensregeln. Hierzu gehören auch die genannten, abschließend geregelten Verfahrensfristen.

Nach der Sichtweise der Kommission muss diese die Verfahrensfristen immer dann verlängern, wenn das Erneuerungsverfahren nicht rechtzeitig vor dem Ende des Genehmigungszeitraums abgeschlossen werden kann und der Antragsteller die Gründe hierfür nicht zu verantworten hat.



Damit verkennt die Kommission die systematische Stellung des 147 Art. 17, der eingebettet ist in rechtskonform abgewickelte Erneuerungsverfahren. Hierauf deutet – wie dargelegt - auch der Wortlaut des Art. 17 hin. Diese Ermächtigung wird dagegen zweckentfremdet, wenn der Genehmigungszeitraum ausgeweitet wird, um irregulären Verfahrensschritte Raum zu geben.

Die Beklagte räumt dagegen Art. 17 VO 1107/2009 praktisch Vorrang 148 vor den Fristbestimmungen in den Verfahrensregeln ein und verwendet Art. 17 wie eine Generalermächtigung zum Abweichen von den vorgeschriebenen Fristen.

Damit bleibt auch die naheliegende Frage unbeantwortet, wie auf Ba- 149 sis der Rechtsauffassung der Kommission verhindert werden kann, dass über Art. 17 die zeitlichen Bestimmungen der Verfahrensregeln systematisch ausgehebelt und die Erneuerungsverfahren - nicht nur im Ausnahmefall - über lange Zeiträume verlängert werden.

Die Kommission setzt sich in ihrem Beschluss ebenfalls nicht damit 150 auseinander, dass ihre Auffassung dem klaren Willen des Unionsgesetzgebers widerspricht, das Erneuerungsverfahren in seinen Verfahrensetappen bis zum Erneuerungsbericht und Verordnungsentwurf der Kommission (Art. 14 VO 844/2009) durch eindeutige Verfahrensfristen zeitlich "im Griff" zu behalten.

Nur für die letzte Phase des Erneuerungsverfahrens (Beratung zwischen Kommission und Mitgliedstaaten im PAFF und Entscheidung über die Erneuerungsverordnung) sind keine Fristen geregelt – hier liegt der eigentliche Anwendungsbereich des Art. 17.

Dem Beschluss der Kommission ist kein Lösungsansatz zu entnehmen, der eine Grenze für die Anwendung des Art. 17 bei Verzögerungen in den verschiedenen Verfahrensetappen erkennen lässt.

Die unseres Erachtens unzutreffende Rechtsauffassung der Beklagten, die eine weitgehend unbegrenzte Anwendung des Art. 17 VO 1107/2009 zur Folge hat, schlägt sich auch in der bekannten Vollzugspraxis der Kommission nieder. Die Kommission hat für einen großen Teil der im Verkehr befindlichen und verwendeten Wirkstoffe



den Genehmigungszeitraum nach Art. 17 ausgeweitet, und zwar in vielen Fällen um mehrere Jahre.

So sind auch aktuell noch auf Grundlage von Durchführungsverordnungen der Kommission nach Art. 17 VO 1107/2009 eine Reihe von Wirkstoffen im Verkehr und werden verwendet, deren vorher erteilte Genehmigung in den Jahren 2015 bis 2018 ausgelaufen ist (Beispielhaft die Wirkstoffe S-Metolachlor, Milbemectine, Beflubutamid, Ethephon, Captan, Folpet – vgl. Durchführungsverordnung (EU) 2023/918 vom 04.05.2023). Das mit Art. 17 zur Verfügung gestellte Instrument wird also genutzt, um den Genehmigungszeitraum für viele Wirkstoffe nicht nur um einige Monate, sondern um mehrere Jahre, einige Wirkstoffe teils nahezu für 10 Jahre, auszuweiten.

Nach alledem darf die Anwendung des Art. 17 nicht dazu führen, dass 155 das Erneuerungsverfahren außerhalb des vorgegebenen Rahmens geführt wird: Eine Verlängerung nach Art. 17 VO 1107/2009 ist nur statthaft, wenn dadurch ein in der Verordnung vorgesehener Verfahrensschritt im Erneuerungsverfahren ermöglicht werden soll.

3. Schlussfolgerung: die Verlängerung dient einem irregulären Verfahrens- 156 schritt

Die von der Kommission vorgenommene Ausweitung des Genehmigungszeitraums dient keinem der in den Verfahrensregeln vorgesehenen Verfahrensschritte. Denn die Frist für die Schlussfolgerung der EFSA konnte nach den geltenden Verfahrensregeln nicht weiter verlängert werden (s. o., 2. a). Gleiches galt für die vorgegebenen Fristen für die Bewertung der von der GRG im April 2022 nachgelieferten Informationen durch die AGG.

Die Verlängerung der Genehmigung nach Art. 17 VO 1107/2009 dient Be- 158 wertungsschritten, die außerhalb des Rahmens der einschlägigen Verfahrensregeln liegen. Die Verlängerungsverordnung ist daher nicht von der Ermächtigung (Art. 17 VO 1107/2009) gedeckt und verstößt somit gegen diese Vorschrift.

4. Handlungsoptionen der Beklagten anstelle der Verlängerung

159



a) Entscheidung über die Erneuerung

160

Erwägungsgrund 5 der Verlängerungsverordnung zufolge ging die **161** Kommission davon aus, dass eine Entscheidung über die Erneuerung der Genehmigung nicht gefasst werden "kann". Daran schließt sich die Frage an, ob bei dem erreichten Verfahrensstand weitere behördliche Bewertungen der EFSA angebracht und zulässig waren.

Im Antrag (B. II. 4. a) ist dargelegt, dass die Kommission über die Erneuerung der Genehmigung hätte entscheiden können, statt Art. 17 VO 1107/2009 anzuwenden: Art. 14 Abs. 1 VO 844/2012 ist zu entnehmen, dass über die Erneuerung der Genehmigung entschieden werden kann, ohne dass in jedem Fall die Schlussfolgerung der EFSA abgewartet werden müsste (vgl. auch Erwägungsgrund 12 der VO 1107/2009).

Die Beklagte hält eine Entscheidung über die Erneuerung der Geneh- **163** migung, ohne zuvor die Schlussfolgerung der EFSA abzuwarten, für unzulässig (Beschluss, Rn. 57).

Diese Rechtsauffassung halten wir nicht für zutreffend; wir verweisen **164** auf die Ausführungen dazu im Antrag (B. II. 4. a).

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass es für die Rechtmäßigkeit 165 der Verlängerungsverordnung ohne Belang ist, ob die Kommission stattdessen über die Erneuerung hätte entscheiden können oder nicht. Denn jedenfalls diente die Verlängerungsverordnung einem irregulären Verfahrensschritt, woraus bereits deren Rechtswidrigkeit folgt.

Im Übrigen bestand eine weitere Alternative darin, das Verfahren un- **166** ter Verzicht auf eine Verlängerung nach Art. 17 weiterzuführen (dazu nachfolgend).

b) Verzicht auf Verlängerung – Auslaufenlassen der Genehmigung

167

Anstelle der Entscheidung nach Art. 17 kam es auch in Betracht, die **168** Schlussfolgerung der EFSA abzuwarten. Dies hätte wahrscheinlich zur Folge gehabt, dass die bestehende Genehmigung des Wirkstoffs Glyphosat am 15.12.2022 ausgelaufen wäre.



173

Diese Folge ist nicht unangemessen, nachdem das Erneuerungsver- **169** fahren den vorgegebenen zeitlichen Rahmen verlassen hat. Wie oben (F.I.2.b) dargelegt, ist ein Element der vom Unionsgesetzgeber geschaffenen "Balance" (vgl. Beschluss, Rn. 13, 14), dass das Erneuerungsverfahren innerhalb des festgelegten zeitlichen Rahmens abzuwickeln ist.

Diese Vorgaben begrenzen den Zeitraum, in dem Wirkstoffe weiter in Verkehr gebracht und eingesetzt werden, obwohl die Risikoprüfung auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft noch nicht abgeschlossen wurde. Wenn die Risikoprüfung im Erneuerungsverfahren – aus welchen Gründen auch immer – den vorgegebenen zeitlichen Rahmen überschreitet, kommt den Belangen der Investitionssicherheit sowie des Vertrauensschutzes nicht ohne Weiteres Vorrang zu (vgl. Beschluss, Rn. 14).

Es greifen dann schlicht die zeitlichen Begrenzungen der Genehmigungen für Wirkstoffe; diese zeitlichen Grenzen haben ihren Grund in den potentiellen Gefahren dieser Wirkstoffe und dem Erfordernis, diese nach einiger Zeit wieder einer Risikoprüfung auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft zu unterziehen (vgl. Beschluss, Rn. 8 – 10).

- II. Klagegrund 2: Fehlerhafte Anwendung des Art. 17 VO 1107/2009 Verant- 172 wortlichkeit des Antragstellers für die Lücken der Risikoprüfung
 - 1. Antrag der Klägerin und Überprüfung durch die Kommission

Im Antrag ist ausführlich dargelegt, dass die eingetretenen Verzögerungen 174 im Erneuerungsverfahren nach unserer Einschätzung in den Verantwortungsbereich des Antragstellers fallen [Antrag, B. II. 1., 4. b) und III.]. Der wesentliche Grund für diese Annahme ist, dass in mehreren Etappen des Verfahrens zusätzlicher Zeitaufwand dadurch entstand, dass vom Antragsteller Unterlagen und Informationen nachgefordert und anschließend ausgewertet werden mussten.

So waren bereits der Antrag auf Erneuerung der Genehmigung und das 175 hierzu eingereichte ergänzende Dossier unvollständig (s. o., C.). Im Rahmen des "peer review" hat dann die EFSA bei dem Antragsteller eine "erhebliche Menge von zusätzlichen Informationen" angefordert, deren Auswertung

Dokumentnummer: 805222 25 | 41



lange Zeit in Anspruch genommen hat. Der dRAR weist erhebliche Datenlücken und in der Folge Lücken bei der Prüfung der Risiken aus (Antrag B. III. 2.).

Daher ist die Kommission im Antrag um Prüfung gebeten worden, ob die 176 Datenlücken sowie die Lücken in der Risikoprüfung mitursächlich für die Verzögerungen im Verfahrensablauf sind und in den Verantwortungsbereich der Antragsteller fallen. Insbesondere haben wir gefragt, ob diese Lücken sowie die vom Antragsteller nachgelieferten Daten einen erheblichen Zeitaufwand für die weitere Bewertung erforderten. In diesem Zusammenhang kommt es auch darauf an, ob die Informationen, die aus der öffentlichen Konsultation gewonnen wurden, schon früher von der Antragstellerin hätten vorgelegt werden können (Antrag, B. II. 4., S. 31, 32).

Dies wird ein maßgeblicher Grund dafür sein, dass die Annahme der 177 Schlussfolgerungen der EFSA sich um mehr als ein Jahr verzögert hat (s. o., E.).

Die Beklagte ist dagegen der Auffassung, dass der Antragsteller seiner Verantwortung gerecht geworden ist, nachdem er innerhalb der vorgegebenen Zeit einen kompletten, von der AGG als zulässig bestätigten Antrag eingereicht hatte (Beschluss, Rn. 42-46, 61, 67). Im Übrigen muss der Antragsteller lediglich alle angeforderten Daten innerhalb der vorgegebenen Frist liefern (Rn. 70).

Verzögerungen aufgrund der Komplexität der Untersuchung und aufgrund von Lücken (Datenlücken sowie Lücken der Risikoprüfung) lägen außerhalb der Verantwortlichkeit des Antragstellers (Beschluss, Rn. 62-64). Datenlücken sowie Lücken der Risikoprüfung seien irrelevant für die Überprüfung der Verlängerungsverordnung nach Art. 17; das Nachfordern weiterer Informationen sei im Übrigen ein normaler Teil jedes Erneuerungsverfahrens, insbesondere im Rahmen der Risikoprüfung (Beschluss, Rn. 61, 66-68).

Ausgehend von dieser Rechtsauffassung ist die Kommission unserem Antag auf Überprüfung der einzelnen Abläufe, in denen Daten und Informationen nachgefordert und ausgewertet wurden und Datenlücken sowie Lücken in der Risikoprüfung geprüft wurden und ob diese in den Verantwortungsbereich des Antragstellers fallen, nicht nachgekommen. Die Kommis-



sion beschränkt sich insoweit auf die pauschale Feststellung, dass der Antragsteller alle von ihm verlangten Informationen fristgerecht geliefert habe (Beschluss, Rn. 61, 70).

2. Rechtlicher Ausgangspunkt und Nachweisflicht des Antragstellers 181

Die Kommission setzt sich nicht näher mit unserer Rechtsauffassung ausei- **182** nander. Diese geht von Grundregeln für die Genehmigung von Wirkstoffen aus (Antrag, B.II. 1., 2., 4. b):

- den rechtlichen Folgen von Unsicherheiten, die im Ergebnis des Erneuerungsverfahrens verbleiben (Zweifel an der Erfüllung der Genehmigungskriterien, z. B. auf Grund von Datenlücken oder Lücken der Risikoprüfung) und
- der "Beweislastverteilung" im Genehmigungs- wie im Erneuerungsver- 184 fahren: der Nachweis der Erfüllung der Genehmigungskriterien ist vom Antragsteller zu erbringen.

Diese Grundregeln sollten für eine konsistente Auslegung des Art. 17 VO **185** 1107/2009 herangezogen werden, insbesondere für die Prüfung, ob der Antragsteller die Gründe für eine Verzögerung im Sinne des Art. 17 Satz 1 "zu verantworten hat".

Der Uniongesetzgeber weist dem Antragsteller im Rahmen des Genehmigungs- und des Erneuerungsverfahrens die Verantwortung für verbleibende
Zweifel an der Erfüllung der Genehmigungskriterien zu. Solche Zweifel können sich beispielsweise aus Datenlücken oder Lücken der Risikoprüfung ergeben.

Während des Verfahrens trägt der Antragsteller die Verantwortung für den **187** Nachweis der Erfüllung der Genehmigungskriterien; dieser Nachweis ist im Rahmen der detailliert in der Durchführungsverordnung 844/2012 geregelten Verfahrensschritte und Fristen zu erbringen (s. o., F. I.).

Am Ende des Verfahrens schlägt sich die Verantwortung des Antragstellers 188 darin nieder, dass die Genehmigung nicht erneuert werden kann, wenn die Zweifel (z. B. auf Grund von Datenlücken) nicht ausgeräumt werden konnten (vgl. Antrag, B. II. 1.). Vermögen der Antrag, das Dossier und das Verfahren zur Erneuerung der Genehmigung Zweifel an der Unschädlichkeit

Dokumentnummer: 805222 27 | 41



28 | 41

des Wirkstoffs nicht auszuräumen, so fällt diese Unsicherheit in den Verantwortungsbereich der Antragstellerin.

Nach der Rechtsprechung der Unionsgerichte führt die einmal erteilte Ge- 189 nehmigung keine Beweislastumkehr zugunsten des Herstellers herbei.⁴ Den Nachweis, dass die Genehmigungskriterien erfüllt sind, muss er – ausgehend u.a. vom Vorsorgeprinzip - sogar dann erbringen, wenn von Seiten der Kommission eine Überprüfung der Genehmigung nach Art. 21 VO 1107/2009 eingeleitet wird.⁵ Für beschränkende Maßnahmen nach Art. 21 Abs. 3 genügen am Ende des Überprüfungsverfahrens verbleibende, vernünftige Zweifel an der Erfüllung der Genehmigungskriterien.⁶

In Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen ist Art. 17 unseres Erachtens 190 so auszulegen, dass der Antragsteller für solche Verzögerungen im Verfahren verantwortlich ist, die auf unvollständigen Anträgen oder Dossiers oder auf dem Zeitbedarf für das Nachfordern und die Auswertung von ergänzenden Daten und Informationen beruhen, die vom Antragsteller zu erbringen sind. Denn es ist seine Verantwortung im Rahmen der Nachweisobliegenheit, diese Daten zu liefern bzw. die Zweifel auszuräumen; deshalb ist er auch als verantwortlich für den entsprechenden Zeitbedarf der behördlichen Prüfung anzusehen.

Die von der Kommission gezogene Trennlinie, wonach der Antragsteller, 191 wenn er einen zulässigen Antrag gestellt hat, für spätere Verzögerungen bzw. später erkannte Datenlücken grundsätzlich nicht mehr verantwortlich sein kann, ist nicht überzeugend. Wenn für eine vollständige Risikoprüfung noch Daten vom Antragsteller nachgefordert und anschließend ausgewertet werden müssen, ist dem Antragsteller der entsprechende Zeitbedarf zuzurechnen.

Den maßgeblichen Verfahrensregeln (s. o., F. l. 2.a) ist nicht zu entnehmen, 192 dass die Bestätigung der Zulässigkeit des Antrags (Art. 8 Abs. 1 VO 844/2012) eine solche Zäsur im Verfahren bildet. Vielmehr wird das Erneuerungsverfahren auch im Anschluss in Kooperation mit dem Antragsteller durchgeführt (vgl. Beschluss, Rn. 16).

⁴ EuGH, Urteil vom o6.05.2021, C-499/18, Bayer ./. Kommission, Rn. 116. Zum Arzneimittelrecht: EuG, Urteil vom 26.11.2002, verbundene Rechtssachen T-74/00 u. a., Artegodan et al., Rn. 191, 192.

⁵ EuGH, Urteil vom 06.05.2021, C-499/18, Rn. 128 f.

⁶ EuGH, a.a.O., Rn. 130.



Der Antragsteller kann insbesondere aufgefordert werden, zusätzliche In- 193 formationen vorzulegen (Art. 11 Abs. 5 und Abs. 8 sowie Art. 13 Abs. 3 VO 844/2012). Der entsprechende Informationsbedarf sowie Art, Umfang und Zeitpunkt der nachgelieferten Informationen können Einfluss auf die Verfahrensdauer der Bewertung haben.

Ob der Antragsteller für Verzögerungen im Verfahren verantwortlich ist, **194** hängt danach von der jeweiligen Datenlücke bzw. der Lücke in der Risikoprüfung ab.

Auf dem Boden ihrer Rechtsauffassung hätte die Kommission zumindest 195 prüfen müssen, ob der Antragsteller die während der Bewertung durch AGG und EFSA nachgeforderten und dann gelieferten Daten schon früher, nämlich mit dem ergänzenden Dossier hätte vorgelegen müssen oder können (vgl. Antrag, B. II. 4. b). Zu den Nachforderungen seitens der AGG und der EFSA s. o., E. sowie Beschluss, Rn. 29, 30.

Sind weitere Untersuchungen oder Prüfungen erforderlich und wird hierfür 196 noch mehr Zeit benötigt, geht dies ebenfalls zu Lasten der Antragsteller.

3. Verantwortung des Antragstellers für Verzögerungen im Erneuerungs- 197 verfahren

Im Antrag sind die im Bewertungsbericht der AGG ausgewiesenen, gravierende Datenlücken zusammengefasst. Ebenso benennen wir die Risiken, die seitens der AGG angesichts der Datenlücken sowie wegen der noch nicht abgeschlossenen Bewertung nachträglich übermittelter Informationen noch nicht abschließend geprüft werden konnten (Antrag, B. III. 2.). Benannt sind auch zusätzliche Risiken und aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse, die unseres Erachtens bei der Bewertung und bei Entscheidung der Kommission nach Art. 17 VO 1107/2009 zu berücksichtigen waren (Antrag, B. III. 3.).

Zum Zeitpunkt der Verlängerungsverordnung (02.12.2022) war die Bewertung der Erneuerung in verschiedener Hinsicht nicht abgeschlossen. Die AGG hatte zwar den Entwurf des Bewertungsberichts (dRAR) abgegeben, aber die Auswertung der zusätzlich übermittelten Informationen durch AGG und EFSA dauerte an. Die Schlussfolgerungen der EFSA konnten erst für Juli 2023 in Aussicht gestellt werden – eine Überschreitung der vorgeschriebenen Frist (Art. 13 Abs. 1 und Abs. 3 VO 844/2012) um etwa ein Jahr.



Leider hat die Kommission auf dem Boden ihrer unzutreffenden Rechtsauf- 200 fassung nicht im Detail geprüft, ob der Antragsteller für den Zeitbedarf für die Nachforderung von Informationen und deren Auswertung sowie für die Untersuchung von Datenlücken und die dadurch verursachten Lücken der Risikoprüfung verantwortlich ist.

Aus unserer Sicht ergibt sich diese Verantwortung bereits daraus, dass der **201** Antragsteller verpflichtet ist, im Erneuerungsverfahren ein vollständiges ergänzendes Dossier einzureichen und es ihm obliegt, ggf. ergänzend erforderliche Daten und Informationen zu übermitteln (siehe vorstehend, 2.).

Zudem legen Art und Umfang der im dRAR ausgewiesenen Datenlücken 202 (vgl. Antrag, B. III. 2. a) nahe, dass diese dem Verantwortungsbereich des Antragstellers zuzuordnen sind. Studien und Auswertungen, die nachgefordert wurden, hätte der Antragsteller wahrscheinlich schon früher (im Rahmen des ergänzenden Dossiers) vorlegen können und müssen. Im Bereich Toxikologie und Stoffwechsel betrafen die nachgeforderten Informationen neuere sowie ältere Studien, welche die Antragstellerin nicht vorgelegt oder nicht ausreichend bewertet hat.

Für die Risikobewertung für Verbraucher und für Bienen durch Exposition 203 von Glyphosatmetaboliten fehlten ebenfalls Studien zu bestimmten Feldversuchen. Relevante Datenlücken bestanden zudem bei der Risikobewertung für aquatische Organismen, z. B. Algen und Wasserpflanzen und aussagekräftige Studien zur Auswirkung von Glyphosat auf Organismen in Gewässersedimenten. Eine Datenlücke bestand auch hinsichtlich des Verbleibs und des Verhaltens von Glyphosat im Grundwasser.

Aufgrund der vorstehend zusammengefassten Datenlücken konnten wichtige Risiken nicht vollständig bewertet werden (Antrag, B. III. 2. b). Dies gilt z. B. für die Auswirkungen auf aquatische Organismen und Bodenorganismen sowie für das Verbraucherrisiko durch Rückstände.

Im Antrag wird auch die im dRAR dokumentierte Prüfung der Auswirkungen 205 der Verwendung des Wirkstoffs Glyphosat auf die Biodiversität zusammengefasst. Ein Verlust pflanzlicher Biodiversität aufgrund des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln mit Glyphosat ist danach potenziell geeignet, die gesamte Nahrungskette zu beeinträchtigen. Im dRAR wird weiter ausgeführt: Eine angemessene Auswahl an Pflanzen als Nahrungsquelle ist essentiell für



das Überleben von Vögeln und Säugetieren, ebenso wie als Nektar- und Pollenquelle für Bienen. Allerdings gibt es derzeit keine validierten Instrumentarien und Methoden, um eine harmonisierte Risikobewertung der Auswirkungen auf die Biodiversität durchzuführen. So erfassen die derzeit verfügbaren Standards für die Risikobewertung nach Einschätzung der AGG im Wesentlichen nur direkte Effekte auf die Biodiversität, nicht aber indirekte Folgen (bspw. Verlust von Lebensraum und Nahrungsquellen). Diesbezüglich sind laut dRAR gegebenenfalls relevante Veröffentlichungen nicht vorgelegt worden.

Es ist erstaunlich, dass bei einem Wirkstoff, der schon so lange Zeit einge- 206 setzt wird und bereits ein Erneuerungsverfahren durchlaufen hat, noch solche Erkenntnislücken bestehen. Teilweise handelt es sich möglicherweise um Daten, die schon im ursprünglichen Genehmigungsverfahren oder im vorhergehenden Erneuerungsverfahren hätten vorgelegt werden können.

Mit dem Antrag baten wir die Kommission zu überprüfen, ob die Verzöge- 207 rungen und der erhöhte Zeitbedarf für die Risikobewertung, insbesondere für die Schlussfolgerung der EFSA, in die Verantwortung der Antragstellerin fällt (Antrag, B. III. 4., S. 31 – 33).

Inzwischen hat die EFSA in ihrer Schlussfolgerung (der Kommission und den **208** Mitgliedstaaten übermittelt am o6.07.2023) festgestellt, dass nach wie vor erhebliche Datenlücken bestehen – also etwa ein Jahr, nachdem die Schlussfolgerung der EFSA nach Art. 13 Absätze 1 und 3 VO 844/2012 hätte abgegeben werden müssen.

- EFSA, peer review report on Glyphosat, July 2023 **209** https://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/8164

Allerdings ist die EFSA zu der Erkenntnis gekommen, dass diese Lücken tat- 210 sächlich einer Erneuerung der Genehmigung nicht entgegenstehen; denn die Lücken betreffen nach Einschätzung jeweils nicht sämtliche Verwendungszwecke, die in der Risikobewertung untersucht wurden.

Diese Erkenntnis am Ende der mehrjährigen Risikoprüfung durch die EFSA **211** ändert nichts daran, dass die Datenlücken und die nachgelieferten Informationen im vorhergehenden Verfahren Gegenstand von zeitaufwändigen Prüfungen und Auswertungen der AGG sowie der EFSA waren. Es kann des-



halb offenbleiben, inwieweit die Einschätzung der EFSA, dass relevante Datenlücken aktuell nicht mehr bestehen, zutrifft. Im vorherigen Verfahren hat die Identifizierung der Datenlücken, das Nachfordern von Informationen, deren Auswertung und schließlich die Feststellung, dass die Datenlücken irrelevant sind, jedenfalls viel Zeit gekostet.

Insgesamt erscheint es naheliegend, dass die Verzögerungen – der Schluss- 212 folgerung der EFSA und der Bewertung der nachgeforderten Informationen durch die AGG – tatsächlich in den Verantwortungsbereich der Antragstellerin fallen. Anhand der vorliegenden, oben zusammengefassten Informationen ist nicht nachvollziehbar, warum die Kommission pauschal und ohne detaillierte Prüfung annimmt, dass die Verzögerungen nicht in den Verantwortungsbereich der Antragstellerin fallen.

Die Datenlücken und Lücken in der Risikoprüfung dürften zumindest mitursächlich für die eklatanten Verzögerungen im Verfahrensablauf sein. Die Kommission gibt in der Verlängerungsverordnung als Grund ihrer Entscheidung explizit auch die Auswertung der zusätzlich von der Antragstellerin nachgeforderten Daten an (s. o., E.). Auch die weiter zur Begründung der Verlängerung angeführten Gründe – Auswertung der hohen Zahl von Stellungnahmen im Rahmen der Konsultationen nebst Erörterungen durch Sachverständige – können ihre Ursache durchaus in Lücken in dem ursprünglich von der Antragstellerin eingereichten Dossier und in sonstigen Datenlücken haben. Anders als die Kommission annimmt, genügt es für die Entlastung des Antragstellers nicht, wenn er die nachgeforderten Informationen jeweils fristgemäß geliefert haben sollte. Wie dargelegt, fällt der Zeitaufwand für die Bewertung nachgelieferter Informationen nicht ohne Weiteres in den Verantwortungsbereich der Behörden.

Die Lücken der Risikobewertung standen zum Zeitpunkt der Entscheidung 214 der Kommission nach Art. 17 VO 1107/2009 jedenfalls einer Erneuerung der Genehmigung entgegen. Aus diesen Gründen kann derzeit nicht davon ausgegangen werden, dass die Anwendung von Glyphosat keine schädlichen oder unannehmbaren Auswirkungen haben wird.

Die Kommission hätte im Rahmen der Überprüfung der Verlängerungsver- 215 ordnung konkret prüfen müssen, inwieweit die Datenlücken und die daraus resultierenden Lücken der Risikoprüfung im Verfahren zu Verzögerungen geführt haben, die in den Verantwortungsbereich des Antragstellers fallen.



216

218

Indem die Kommission dies unterlassen hat und generell annimmt, dass der Antragsteller für Verzögerungen nach Bestätigung der Zulässigkeit des Antrags nicht verantwortlich ist, hat sie die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Überprüfung verletzt.

III. Klagegrund 3: Fehlerhafte Abwägung im Rahmen des Risikomanagements

Wird entgegen unserer Auffassung angenommen, dass Raum für die Entschei- 217 dung nach Art. 17 VO 1107/2009 besteht (s. o., I.) und der Antragsteller nicht für die Verzögerung des Erneuerungsverfahrens verantwortlich ist (s. o., II.), war die Verlängerung der Genehmigung durch die Kommission unseres Erachtens gleichwohl unionsrechtswidrig. Denn die Beklagte hat die Belange des Umwelt-und Gesundheitsschutzes bei ihrer Entscheidung nicht berücksichtigt.

1. Antrag der Klägerin und Überprüfung durch die Kommission

Aus Sicht der Klägerin trifft die Kommission im Rahmen des Art. 17 VO 219 1107/2009 eine Risikomanagemententscheidung, die einen Entscheidungsspielraum und im Kern folgende Abwägung der Kommission erfordert: Darf ein Wirkstoff, dessen Genehmigung ausgelaufen ist, bis zum Abschluss des Erneuerungsverfahrens weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, obwohl die Risikobewertung auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft trotz aller Anstrengungen nicht abgeschlossen werden konnte? Wird den agrarwirtschaftlichen Belangen und Interessen oder dem Umwelt- und Gesundheitsschutz im konkreten Fall mehr Gewicht beigemessen? (Näher siehe Antrag, B. IV.).

Die Beklagte ist dagegen der Auffassung, dass sie bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 17 VO 1107/2009 zur Ausweitung des Genehmigungszeitraums verpflichtet sei. Die Kommission stellt in Abrede, dass sie über einen Ermessens- und Handlungsspielraum verfügt. Die Ausweitung des Genehmigungszeitraums nach Art. 17 wäre danach ohne Weiteres zulässig und geboten, wenn der Antragsteller die Verzögerung im Erneuerungsverfahren nicht zu vertreten hat. Die Kommission meint, sie sei zur Abwägung mit den Belangen des Gesundheits- und Umweltschutzes weder berechtigt, noch verpflichtet (Beschluss, Rn. 4, 5, 55, 70, 71).

Dokumentnummer: 805222 33 | 41



Den Ausführungen der Kommission zur Risikobewertung und zum Risiko- 221 management (Beschluss, Rn. 36 bis 41) ist nicht eindeutig zu entnehmen, ob sie die Auffassung teilt, dass die Entscheidung nach Art. 17 VO 1107/2009 eine solche im Rahmen des Risikomanagements ist.

2. Verpflichtung der Kommission zur Abwägung

222

Der Wortlaut des Art. 17 VO 1107/2009 ist – anders als die Kommission 223 meint (Beschluss, Rn. 4, 5, 71) – nicht eindeutig in dem Sinne auszulegen, dass die Regelung einen Entscheidungsspielraum der Kommission ausschließt. Vielmehr steht der Wortlaut einer Auslegung unter Berücksichtigung der systematischen Stellung der Regelung und ihres Zwecks im Rahmen der Grundregeln für die Genehmigung von Wirkstoffen nicht entgegen.

Die Verordnung 1107/2009 strebt ein hohes Schutzniveau für die Gesund- 224 heit von Mensch und Tier und für die Umwelt an; dies gilt für die Anwendung aller Bestimmungen der Verordnung (vgl. Erwägungsgründe Nr. 8 und 24 sowie Art. 1 Abs. 3).⁷ Selbst Wirkstoffe, bei denen von einem "geringen Risiko" ausgegangen wird, müssen die Kriterien nach Art. 4 VO 1107/2009 erfüllen (Art. 22 VO 1107/2009).

Die Regeln der Verordnung sollen insgesamt sicherstellen, dass nur Wirk- 225 stoffe in Verkehr gebracht werden, die nachweislich unschädlich sind.

Die Ermächtigung zur Ausweitung des Genehmigungszeitraums in Art. 17 226 VO 1107/2009 durchbricht diesen Grundsatz partiell. Wirkstoffe, deren Genehmigung ausgelaufen ist und deren Risikoprüfung auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft noch nicht abgeschlossen ist, können auf Grundlage dieser Regelung weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden. Hierdurch werden allerdings Risiken für Gesundheit von Menschen und Tieren sowie die Umwelt tangiert. Je größer etwaige Lücken in der laufenden Risikoprüfung sind und je länger der Genehmigungszeitraum nach Art. 17 VO 11 97/2009 ausgeweitet wird, umso stärker können die Belange des Gesundheits- und Umweltschutzes berührt sein, die die Grundregeln der VO 1107/2009 schützen sollen.

Dokumentnummer: 805222 34 | 41

⁷ Vgl. EuGH, Urteil vom 19.01.2023, C-162/21, PAN Europe et al., Rn. 45 ff.; mit ausführlicher Herleitung Schlussanträge der Generalanwältin Kokott vom 08.09.2022, C-162/21 PAN Europe et al., Rn. 37; EuGH, Urteil vom 06.05.2021, C449/18 Bayer zu Art. 21 Verordnung 1107/2009, Rn 70.



Als Ausnahmeregelung muss Art. 17 VO 1107/2009 eng ausgelegt werden 227 und bietet keine Basis, um eine Genehmigung über viele Monate oder gar Jahre zu verlängern. Dies würde darauf hinauslaufen, dass Wirkstoffe im Widerspruch zum Zweck der Verordnung 1107/2009 über längere Zeit ohne den erforderlichen aktuellen Nachweis der Erfüllung sämtlicher Genehmigungskriterien in Verkehr gebracht und verwendet werden könnten. Zu berücksichtigen ist auch, dass das Genehmigungsverfahren nach dieser Verordnung sowie der VO 844/2012 in einem überschaubaren Zeitraum abzuwickeln ist und für die erforderliche Ergänzung von Unterlagen und behördliche Prüfungen klare Fristen von jeweils wenigen Monaten gelten (s. o., F. l. 2.).8

Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung der Kommission nach 228 Art. 17 VO 1107/2009 eine Risikomanagement-Entscheidung, die einen entsprechenden Entscheidungsspielraum der Kommission erfordert. Sie benötigt die Befugnis, im Einzelfall von einer Ausweitung des Genehmigungszeitraums abzusehen, obwohl die Voraussetzungen des Art. 17 erfüllt sind, um Risiken zu begrenzen und den Belangen des Gesundheits- und Umweltschutzes Rechnung zu tragen.

Die gegenteilige Rechtsauffassung der Kommission überzeugt nicht. Der 229 von ihr praktizierte "Automatismus" – Ausweitung des Genehmigungszeitraums bei Vorliegen der Voraussetzungen – entspricht keineswegs der vom Unionsgesetzgeber geschaffenen "Balance" (Beschluss, Rn. 11 – 14) der gegenläufigen Ziele der VO 1107/2009. Die Praxis der Kommission läuft nämlich darauf hinaus, dass die Genehmigungszeiträume für Wirkstoffe gegebenenfalls mehrfach und über mehrere Jahre verlängert werden, ohne dass berücksichtigt wird, auf welchem Stand das jeweilige Erneuerungsverfahren sich befindet und welche Risiken noch nicht abschließend bewertet werden konnten.

Das Ergebnis dieser Rechtsauffassung und Praxis der Kommission ist ein 230 systematischer Vorrang für die agrarwirtschaftlichen Belange und Interessen. Dagegen ist nach der Rechtsprechung der Unionsgerichte im Konfliktfall den Belangen des Gesundheits- und Umweltschutzes Vorrang einzuräu-

Dokumentnummer: 805222 35 | 41

⁸ S. o., Art. 4 sowie Art. 15 Verordnung 1107/2009 sowie die Durchführungsverordnungen 844/2012 und Nr. 1141/2010 der Kommission.



men. Es entspricht auch nicht den Zielen der VO 1107/2009, den Genehmigungszeitraum für Wirkstoffe nach Art. 17 ohne Berücksichtigung der offenen Fragen der Risikoprüfung zu verlängern, weil der Antragsteller die jeweilige Verzögerung nicht zu vertreten hat (siehe bereits oben, F. I. 4. b).

3. Bewertung der Kommissionsentscheidung

231

234

Im Antrag (unter B.IV., insbesondere unter 3.) ist im Einzelnen dargelegt, 232 dass

- Belange des Gesundheits- und Umweltschutzes bei der Entscheidung 233 der Kommission nach Art. 17 offensichtlich nicht berücksichtigt und abgewogen wurden,
- andere Entscheidungsalternativen bestanden (vgl. F.I.4.),
- sich die Dauer der Verlängerung nicht rechtfertigen lässt; mit dem Zweck 235 der VO 1107/2009 und den Regeln für die Genehmigung von Wirkstoffen sind unseres Erachtens allenfalls Verlängerungen des Genehmigungszeitraumes um wenige Monate vereinbar
- die Annahme der Kommission, die ausstehenden Verfahrensschritte 236 könnten bis Ende 2023 erledigt werden, angesichts der Erfahrungen aus dem vorangegangenen Erneuerungsverfahren nicht realistisch erscheint; wenn im Anschluss eine zweite Ausweitung des Genehmigungszeitraums im Raum steht, so ist dies ebenfalls bei der Abwägung der Kommission zu berücksichtigen.

In ihrem Beschluss hat die Kommission auf dem Boden ihrer Rechtsauffas- 237 sung, wonach sie zu der Ausweitung des Genehmigungszeitraums verpflichtet war, keine inhaltliche Überprüfung dieser in unserem Antrag genannten Aspekte vorgenommen.

Damit hat die Kommission die erforderliche Überprüfung der Verlänge- 238 rungsverordnung hinsichtlich der erforderlichen Berücksichtigung und Abwägung mit Belangen des Gesundheits- und Umweltschutzes nicht ordnungsgemäß durchgeführt.

Insbesondere hat die Kommission bei ihrer Überprüfung die nicht aufgeklärten Risiken für die menschliche Gesundheit, Tiere und Umwelt, die mit der weiteren Verwendung von Glyphosat im Zeitraum bis Ende 2023 verbunden sein könnten, nicht berücksichtigt. Glyphosat ist eines der in der Europäischen Union am häufigsten eingesetzten Pflanzenschutzmittel. Infolge der

Dokumentnummer: 805222 36 | 41



242

Verlängerung der Genehmigung werden große Mengen des Wirkstoffs ausgebracht werden.

Die interne Überprüfung hätte insgesamt zu dem Schluss kommen müssen, **240** dass die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2364 mangels der erforderlichen Abwägung rechtswidrig ist und infolgedessen aufzuheben ist.

Bei der Überprüfung seitens der Kommission war neben diesem "Abwä- 241 gungsausfall" auch zu berücksichtigen, dass bereits ein legitimer Zweck für die Verlängerung des Genehmigungszeitraums fehlt. Denn die Entscheidung dient dazu, dass Erneuerungsverfahren außerhalb des vorgegebenen Rahmens und damit nicht in Übereinstimmung mit den Verfahrensregeln fortzusetzen (s. o., F. I.).

IV. Klagegrund 4: Verstoß gegen das Vorsorgeprinzip

Die Klägerin hat in ihrem Antrag auch auf die Auswirkungen des Vorsorgeprinzips 243 auf die Anwendung des Art. 17 VO 1107/2009 hingewiesen (Antrag, B.IV.2.). Ferner verweisen wir auf die Ausführungen oben (F.II.2.) zur Bedeutung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der VO 1107/2009.

Indem die Kommission die Verlängerungsverordnung unter Außerachtlassung 244 der Belange des Gesundheits- und Umweltschutzes und ohne die erforderliche Abwägung getroffen hat (vgl. vorstehend III.), hat sie zugleich gegen das Vorsorgeprinzip verstoßen.

Da die Beklagte im Rahmen der Entscheidung nach Art. 17 VO 1107/2009 über ei- 245 nen Ermessensspielraum verfügt und eine Abwägung treffen muss (s. o., F.IV.2.), hat sie auch die Anforderungen des Vorsorgeprinzips zu beachten.

Dieses erfordert zunächst, dass die zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen **246** Informationen über Risiken ausgewertet und bewertet werden. Im Erneuerungsverfahren für Glyphosat betrifft dies insbesondere den zum Entscheidungszeitpunkt (Dezember 2022) erreichten Stand der Risikoprüfung, die zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Datenlücken und offenen Punkte der Risikoprüfung (s. o., F.II.1. und 3.).

Wie vorstehend unter III. dargelegt, hat die Kommission eine solche Prüfung im 247 Zuge ihrer Entscheidung nach Art. 17 VO 1107/2009 nicht vorgenommen.



Wenn eine erschöpfende wissenschaftliche Risikobewertung und ein gesicherter 248 Wissensstand im Rahmen des Verfahrens für die Entscheidung nach Art. 17 innerhalb vertretbarer Zeit unerreichbar war, hatte die Kommission auf der Grundlage der vorhandenen Erkenntnisse die betroffenen Belange gegeneinander abwägen und zu entscheiden. 9 Insbesondere war unseres Erachtens zu erwägen, im Sinne der Vorsorge von einer Ausweitung des Genehmigungszeitraums abzusehen.

Wenn für beschränkende Maßnahmen nach Art. 21 Abs. 3 VO 1107/2009 am Ende 249 des Überprüfungsverfahrens verbleibende, vernünftige Zweifel an der Erfüllung der Genehmigungskriterien genügen¹⁰ (s. o. F.II.2.), kann die Kommission im Rahmen der Entscheidung nach Art. 17 erst recht den Belangen des Gesundheits- und Umweltschutzes Vorrang einräumen.

Auch diese aus dem Vorsorgeprinzip resultierende Abwägung hat die Kommission **250** nicht durchgeführt.

Aus dem Vorsorgeprinzip folgt unseres Erachtens überdies, dass Ausweitungen 251 des Genehmigungszeitraums nach Art. 17 nur dann und nur in dem Umfang erteilt werden können, wie dies unbedingt erforderlich ist und wenn dem Interesse an der Verlängerung der Genehmigung im konkreten Fall ein höheres Gewicht als den betroffenen Belangen des Gesundheits- und Umweltschutzes beigemessen wird.

Die Überprüfung seitens der Kommission ist allerdings bereits deshalb rechtsfeh- 252 lerhaft, weil sie die Verlängerungsverordnung gar nicht am Maßstab des Vorsorgeprinzips gemessen hat.

V. Klagegrund 5: Verstoß gegen die Begründungspflicht

Der Beschluss der Kommission betreffend den Antrag der Klägerin auf Überprü- **254** fung der Verlängerungsverordnung verstößt zudem in verschiedener Hinsicht gegen die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Begründung (Art. 296 Abs. 2 AEUV).

Infolge der unzutreffenden Auslegung und Anwendung des Art. 17 VO 1107/2009 255 hat die Kommission die notwendige, konkrete Überprüfung der Verlängerungsverordnung anhand der von der Klägerin vorgebrachten Gründe weitgehend nicht

Dokumentnummer: 805222

253

⁹ vgl. zur Abwägung EuG, Urteil vom 11.09.2002, T-70/99, Alpharma, Rn. 173 f.

¹⁰ *EuGH*, a.a.O., Rn. 130.



vorgenommen. Infolgedessen fehlt es weitgehend an der erforderlichen Begründung für die von der Kommission angenommene Übereinstimmung der Verlängerungsverordnung mit dem Unionsrecht.

Dies gilt insbesondere für folgende Aspekte, die seitens der Kommission nicht **256** überprüft wurden, sodass die erforderliche Begründung des Beschlusses fehlt:

- Begründung, warum die Verlängerungsverordnung einem rechtskonformen Verfahrensschritt im Erneuerungsverfahren dienen soll (s. o., F.I.3.)
- Begründung, warum die aufgezeigten Datenlücken, Lücken in der Risi- 258 koprüfung und Verzögerungen im Verfahren nicht in den Verantwortungsbereich des Antragstellers fallen (s. o., F.II.3.)
- Begründung, warum bei der Entscheidung nach Art. 17 VO 1107/2009 die 259
 Belange des Gesundheits- und Umweltschutzes nicht geprüft und berücksichtigt wurden (s. o., F.III.3.)
- Begründung, warum die Kommission keine der beiden anderen Hand- 260 lungsalternativen (Absehen von einer Verlängerung des Genehmigungszeitraums unter Fortführung des Erneuerungsverfahrens oder Ablehnung der Erneuerung) gewählt hat (s. o., F.I.4. sowie III.3.).

Dr. Achim Willand Rechtsanwalt



Anlagenverzeichnis

Anlage Nr.	Beschreibung der Anlage	Erste und letzte Seite der Anlage	Erstmals erwähnt in Rn.
A.1	Vollmacht der Aurelia Stiftung vom 17.01.2023	1-2	22
A.2	Schreiben der Kommissarin Stella Kyriakides vom 03.07.2023 mit dem "Annex - Assessment of the request for internal review of Commission Implementing Regulation (EU) 2022/2364 of 2 December 2022 amending Implementing Regulation (EU) No 540/2011 as regards the extension of the approval period of the active substance glyphosate" vom 03.07.2023, Ares(2023) 4611321	3-27	3
A.3	Antrag der Aurelia Stiftung, vertreten vom Rechtsanwaltsbüro [GGSC], vom 30.01.2023	28 – 67	5
A.4	Satzung der Klägerin mit Stand vom 31.05.2017	68 – 78	21
A.5	Anerkennung der Aurelia Stiftung durch das Regierungspräsidium Tübingen vom 27.11.2015	79 – 83	26
A.6	Finanzamt für Körperschaften I Berlin vom 14.02.2018 und 19.07.2021	84 – 89	30
A.7	Aurelia Stiftung, Berichte des Vorstands zu den Geschäftsjahren 2016 bis 2021 über die Erfüllung des Stiftungszweck vom 17.10.2017, 22.08.2019, 01.10.2019, 02.03.2021, 20.05.2021, 01.10.2022 (in der Klageschrift auch "Jahresberichte der Aurelia Stiftung 2016 – 2021" genannt)	90-116	54
A.8	anses – agence nationale de sécurité sanitaire alimentation, environnement, travail, Frankreich, Schreiben vom 09.01.2020 (fehlerhaft datiert auf den 09.01.2019)	117 – 121	82



A.9	Schreiben der Kemikalieinspektionen Swedish Chemicals Agency vom 10.07.2020	122-133	84
A.10	Glyphosate Renewal Group – Key aspects of the information that GRG submitted to address EFSA's request for additional information in the frame of EU glyphosate active ingredient approval renewal – Key aspects in the area of residues, vom 13.10.2022	134 – 155	88